

**Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Verordnung veröffentlicht im BGBl II Nr. 77/2008), mit der die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) idF BGBl II Nr. 219/2007 geändert wird.**

**Erläuternde Bemerkung (EB) generell vor §§ 24a bis 24i:**

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2007 (2007/698/EG, ABI. Nr. L 284 vom 30.10.2007, S 31) wurde die Entscheidung 2007/116/EG im Sinne der Ergänzung um weitere mit 116 beginnende Rufnummern abgeändert.

Im Anhang dieser Entscheidung wurden die Hotline für Hilfe suchende Kinder 116 111 und die Hotline zur Lebenshilfe 116 123 hinzugefügt, wobei beide Dienste als solche von sozialem Wert ermittelt wurden. Damit kommen sie für die Nutzung harmonisierter Rufnummern in Betracht.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V erfolgt wie bisher dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Dienstes Rechnung tragen zu können.

Für die Rufnummer 116 000 gibt es inhaltlich keine Veränderungen. Zur Vereinfachung wurden einzelne Bestimmungen in Abstimmung mit den neu hinzukommenden Rufnummern zusammengefasst.

Die oben genannte Entscheidung ist bis 29.02.2008 umzusetzen.

**EB zu § 24d:**

Der Umfang der Dienste wurde in sprachlich angepasster Form aus dem Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission (2007/698/EG) übernommen. Hervorzuheben ist, dass diese Dienste von sozialem Wert von menschlichen Ansprechpartnern zu erfüllen sind.

**EB zu § 24e:**

Die Zuteilungsvoraussetzungen der zwei neuen Rufnummern decken sich zum Großteil mit jenen der bereits bestehenden Rufnummer. Inhaltlich hervorzuheben war in Z 1 die besondere Voraussetzung für die Zuteilung der Rufnummern 116 000 und 116 111, nämlich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Z 2 wurde auf die neuen sozialen Bereiche eingegangen und es wurden diese dementsprechend als Zuteilungskriterium hinzugefügt.

**EB zu § 24f:**

Die Änderungen waren aufgrund der in Umsetzung der europäischen Vorgaben hinzukommenden Rufnummern notwendig.

**EB zu § 24g:**

Die Ergänzungen bezüglich der zeitlichen Erreichbarkeit enthalten die im Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission (2007/698/EG) festgeschriebenen besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Rufnummern 116 111 und 116 123. Die Bestimmung des § 24g Abs. 1 Z 3 bleibt von der Ausnahmeregelung des Abs. 2 dahingehend unberührt, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten dürfen.

**EB zu § 109 Abs. 10a:**

Eine Verlängerung der Frist vom 31.03.2008 auf 30.09.2008 ermöglicht den Landesregierungen die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und eine rechtskonforme Nutzung der Notrufnummern 128 und 141 zu gewährleisten.

**EB zu § 110 Abs. 4:**

Seit der Festlegung des Nutzungsendes der Ortsnetzkennzahl 70 in der KEM-V vom 12.05.2004 ist die Nutzung dieser Ortsnetzkennzahl rückläufig. Durch die Verschiebung des Abschaltzeitpunktes auf 12.05.2014 und die nachstehend angeordneten Maßnahmen soll dieser Effekt im Hinblick auf ein für die Teilnehmer möglichst unproblematisches Nutzungsende noch verstärkt werden. Zusätzlich soll verhindert werden, dass den Betreibern im Hinblick auf die zu erwartende Technologieumstellung auf Next Generation Networks (NGN) bis 2014 durch eine zweifache Implementierung Mehrkosten entstehen.

**EB zu § 110 Abs. 4a:**

Um nach der bisherigen Erfahrung der RTR-GmbH eine zeitgerechte und ausreichende Information der gesamten Teilnehmer aller Betreiber über das bevorstehende Nutzungsende der Ortsnetzkennzahl 70 zu gewährleisten, war eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Dabei wird auf neue Teilnehmer im Ortsnetz Linz besonders Bezug genommen.

Aufgrund der bisherigen Regelung gemäß § 110 Abs. 6 besteht bereits die Verpflichtung der Kommunikationsdienstbetreiber zur rechtzeitigen und umfassenden Information über die ursprünglich geplante Abschaltung der Ortsnetzkennzahl 70. Daher wird eine Frist von drei Monaten für allfällige Anpassungen interner Prozesse hinsichtlich des verschobenen Nutzungsendes als ausreichend erachtet, um neu hinzukommende Teilnehmer gemäß § 110 Abs. 4a Z 1 zu informieren. Diese Verpflichtung ist beispielsweise mit Versendung eines Beiblattes zum Willkommenschreiben, bei der ersten Rechnung oder als Information bei der Montage erfüllt, weil die unmittelbare zeitliche Nähe zum Vertragsabschluss gewährleistet erscheint.

Eine adäquate Information der Teilnehmer gemäß Z 2 kann dabei beispielsweise durch themenspezifische Zusendungen, durch Aufdruck auf periodischen Rechnungen, Einzelgesprächsnachweisen oder sonstigen Aussendungen (E-Mails, Hinweise im Rahmen der elektronischen Rechnungen usw.) erfolgen.

**EB zu § 110 Abs. 4b und 4c:**

Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, dass bei allen Formen der Kommunikation der Rufnummer eines Teilnehmers im Ortsnetz Linz (z.B. Telefonbuch, Auskunftsdienst,

Rechnung, Einzelgesprächsnachweis usw.) nur mehr die Ortsnetzkennzahl 732 verwendet wird, wodurch ausreichend Information betreffend die Ortsnetzkennzahl 732 geschaffen und schlussendlich eine Abschaltung der Ortsnetzkennzahl 70 mit 12.05.2014 ohne gravierende Eingriffe für Endkunden ermöglicht wird.

**EB zu § 110 Abs. 4d:**

Ergänzend zu den Informationspflichten nach § 90 TKG 2003 haben die Betreiber entsprechende Dokumentationen über die Nutzung der Ortsnetzkennzahl 70 zu führen, solange die vollständige Umstellung auf 732 noch nicht erfolgt ist. Diese Regelung gewährleistet, dass diese Daten für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und damit die Durchführung sowie die Auswirkungen der mit dieser Novelle angeordneten Regelungen überprüft werden können.

**EB zu § 110 Abs. 5:**

Durch die Änderung des Abschaltzeitpunktes betreffend die Ortsnetzkennzahl 70 für Linz gemäß Abs. 4 war auch diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

**EB zu § 111 Abs.10:**

Nach der ursprünglichen Regelung war das Nutzungsende der Ortsnetzkennzahl 70 mit 12.05.2009 festgesetzt. Die nun eingeführte Informationsverpflichtung gemäß § 110 Abs. 4b und 4c ab 12.05.2009 stellt somit keine unerwartete Neuregelung dar.